

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 10. Juli 2017
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 10. Juli 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung zur Dienstbefreiung (§ 27 AVR-Bayern)

§ 1

§ 27 AVR-Bayern wird um folgenden neuen Absatz 5 ergänzt:

„(5) Dienstbefreiung kann, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, gewährt werden zur Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Erläuterungen:

In § 27 AVR-Bayern sind verschiedene Fallkonstellationen genannt, in denen die Mitarbeitenden eine Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts erhalten.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag ist eines der herausragenden Ereignisse der Evangelischen Kirche in Deutschland. Um den Mitarbeitenden von Evangelisch-Lutherischer Kirche in Bayern und ihrer Diakonie die Möglichkeit zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu ermöglichen, wurde dieser Anlass explizit als einer der Dienstbefreiungstatbestände mit in die AVR-Bayern (und entsprechend in die kirchliche Dienstvertragsordnung) aufgenommen.